

Anlage 2
zur Kabinettsvorlage
des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
vom

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute die von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vorgelegte Verordnung über die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Entsorgung hochradioaktiver Abfälle zur Kenntnis genommen.

Bis zum Jahr 2031 soll der Standort in Deutschland gefunden werden, der die bestmögliche Sicherheit für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle bietet. Das Verfahren, nach dem die Suche abläuft, ist im Standortauswahlgesetz (StandAG) geregelt. In drei aufeinander folgenden Phasen werden die Gebiete, die als möglicher Standort für ein Endlager in Frage kommen, immer eingehender untersucht und weiter eingegrenzt.

Eine wichtige Entscheidungsgrundlage im Auswahlverfahren sind vorläufige Sicherheitsuntersuchungen. In diesen wird in jeder Phase geprüft, ob ein mögliches Endlager in den untersuchten Gebieten die entsprechenden Sicherheitsanforderungen einhalten würde. Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat dazu dem Bundeskabinett eine Verordnung über die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Entsorgung hochradioaktiver Abfälle vorgelegt. In Artikel 1 dieser Verordnung werden die Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle festgelegt, Artikel 2 enthält die Anforderungen an die Durchführung von vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen.

Das Bundesumweltministerium hat in seinem Verordnungsentwurf die entsprechenden Empfehlungen der Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ beim Deutschen Bundestag (Endlagerkommission) umgesetzt. Zu dem Verordnungsentwurf wurde eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt: Über einen Zeitraum von vier Monaten konnten Stellungnahmen abgegeben und der Entwurf im Detail kommentiert werden, darüber hinaus hat das Bundesumweltministerium den Entwurf auf einem öffentlichen Symposium am 14. und 15. September 2019 vorgestellt und mit den teilnehmenden Personen diskutiert.

Die Verordnung wird nach der Beschlussfassung im Kabinett dem Bundestag zur Beratung

zugeleitet. Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.